

Beschlußempfehlung und Bericht **des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung (11. Ausschuß)**

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 11/4118 –

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes **über die Lohnstatistik**

A. Problem

Die vom Bundesverfassungsgericht mit Urteil vom 15. Dezember 1983 aufgestellten allgemeinen Grundsätze für die Durchführung von Volkszählungen, die von wesentlicher Bedeutung für alle Bundesstatistiken sind, in Verbindung mit dem Gesetz über die Statistik für Bundeszwecke vom 22. Januar 1987 machen eine Anpassung des in seinen wesentlichen Teilen aus dem Jahre 1956 stammenden Gesetzes über die Lohnstatistik erforderlich.

B. Lösung

Das Gesetz über die Lohnstatistik wird dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts und den Bestimmungen des Bundesstatistikgesetzes angepaßt.

Mehrheitsbeschluß

Der Gesetzentwurf wurde mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP bei Stimmenthaltung der Mitglieder der Fraktion DIE GRÜNEN angenommen.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

keine

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf der Bundesregierung — Drucksache 11/4118 — mit der Maßgabe, daß in Artikel 1 Nr. 5

1. in § 4 Abs. 1 Nr. 1 das Wort „Schlosser“ durch das Wort „Metallbauer“ ersetzt wird,
2. in § 11
 - a) dem Absatz 2 folgender Satz angefügt wird:
„In diesem Falle sind die Betroffenen vom Auskunftspflichtigen über die Erhebung zu unterrichten.“,
 - b) folgender neuer Absatz 3 angefügt wird:
„(3) Für die Statistik nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 dürfen die Hilfsmerkmale für den Vergleich der Erhebungsmerkmale mit denen der nächstfolgenden Erhebung verwendet werden. Nach diesem Vergleich sind die Erhebungsbögen zu vernichten.“,

und im übrigen unverändert anzunehmen.

Bonn, den 14. Juni 1989

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung

Egert

Hoss

Vorsitzender

Berichterstatler

Bericht des Abgeordneten Hoss

A. Allgemeines

I. Zum Beratungsverfahren

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung — Drucksache 11/4118 — wurde vom Deutschen Bundestag in seiner 134. Sitzung am 16. März 1989 dem Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung zur federführenden Beratung und dem Innenausschuß zur Mitberatung überwiesen.

Der Innenausschuß empfahl in seiner Stellungnahme vom 31. Mai 1989 mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP bei Stimmenthaltung der Mitglieder der Fraktion DIE GRÜNEN, dem Gesetzentwurf unter Einbeziehung folgender vom Bundesbeauftragten für den Datenschutz vorgeschlagener Änderungen zuzustimmen:

1. In § 11 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„In diesem Falle sind die Betroffenen vom Auskunftspflichtigen über die Erhebung zu unterrichten.“

2. Nach § 11 Abs. 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt: „Für die Statistik nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 dürfen die Hilfsmerkmale für den Vergleich der Erhebungsmerkmale mit denen der nächstfolgenden Erhebung verwendet werden. Nach diesem Vergleich sind die Erhebungsbögen zu vernichten.“

Weiter teilte der Innenausschuß seine Absicht mit, sich mit dem vom Bundesbeauftragten für den Datenschutz angesprochenen Themenkomplex „Verwendung von Daten des Lohnstatistikgesetzes für statistische Zuordnungen, Zusammenführungen und Auswertungen im Sinne des § 13 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe b des Bundesstatistikgesetzes“ in naher Zukunft zu beschäftigen.

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung hat die Beratung in seiner 87. Sitzung am 31. Mai 1989 aufgenommen und in seiner 89. Sitzung am 14. Juni 1989 abgeschlossen. Dabei hat er dem Gesetzentwurf mit den vom Innenausschuß vorgeschlagenen Änderungen, die gleichlautend von den Fraktionen der CDU/CSU und FDP als Änderungsanträge eingebracht wurden, zugestimmt.

II. Inhalt des Gesetzentwurfs

Das Gesetz über die Statistik für Bundeszwecke (Bundesstatistikgesetz) wurde unter Beachtung der vom Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil vom 15. Dezember 1983 (BVerfGE 65,1) aufgestellten allgemeinen Grundsätze für die Durchführung von Volkszählungen neugefaßt (BGBl. 1987 I S. 462). Die Anpassung des Gesetzes über die Lohnstatistik an die

Regelungen des Bundesstatistikgesetzes ist Ziel des vorliegenden Gesetzentwurfs. Er enthält die folgenden wesentlichen Neuregelungen:

- Ergänzungen und Änderungen bezüglich der Erhebungs- und Hilfsmerkmale sowie der Berichtszeiten,
- gleiche, abschließende Regelungen für die Statistiken der Verdienste im Handwerk und der Arbeitskosten wie für die übrigen Lohnstatistiken,
- Verzicht auf die Ermächtigung zum Erlaß von Rechtsverordnungen über die Durchführung von Gehalts- und Lohnstrukturhebungen und statt dessen abschließende Regelung für künftige Gehalts- und Lohnstrukturhebungen,
- durchgängige Durchführung von Repräsentativerhebungen und Festlegung des jeweiligen Stichprobenumfangs.

III. Zu den Beratungen im Ausschuß

Bei seinen Beratungen stellte der Ausschuß die Notwendigkeit fest, das Lohnstatistikgesetz den vom Bundesverfassungsgericht aufgestellten Grundsätzen anzupassen. Mit Befriedigung nahm er die Erklärung des Vertreters der Bundesregierung zur Kenntnis, daß Daten der Lohnstatistik nicht für statistische Zuordnungen, Zusammenführungen und Auswertungen im Sinne des § 13 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe b des Bundesstatistikgesetzes verwendet würden.

Die vom Bundesbeauftragten für den Datenschutz vorgeschlagenen Änderungen waren Gegenstand der angenommenen Änderungsanträge der Fraktionen der CDU/CSU und FDP. Die Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP sprachen sich nachdrücklich für die Annahme des so geänderten Gesetzentwurfs aus.

Die Mitglieder der Fraktion DIE GRÜNEN meldeten hinsichtlich § 11 datenschutzrechtliche Bedenken an. Eine Identifizierung des einzelnen sei nicht ausgeschlossen, vor allem, wenn die Sozialversicherungsnummer als betriebliche Kennziffer benutzt würde.

Demgegenüber wurde geltend gemacht, daß gemäß 1. SGB-Änderungsgesetz, Artikel 2 Nr. 2 (§ 18 f SGB IV), die Sozialversicherungsnummer von Arbeitgebern nicht zur Ordnung oder Erschließung von Dateien verwendet werden dürfe. Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz habe in einem Schreiben an den Vorsitzenden des Ausschusses dazu u. a. ausgeführt, daß selbst eine solche — ordnungswidrige — Benutzung der Sozialversicherungsnummer durch den Arbeitgeber aus datenschutzrechtlicher Sicht un-

problematisch sei, da sie die statistischen Landesämter nicht in die Lage versetze, die Angaben den einzelnen Betroffenen zuzuordnen.

B. Besonderer Teil

Soweit die Einzelvorschriften des Gesetzentwurfs — Drucksache 11/4118 — übernommen wurden, wird auf deren Begründung verwiesen. Zu den aufgrund der Beratungen beschlossenen Änderungen wird auf folgendes hingewiesen:

1. Zu § 4 Abs. 1 Nr. 1

Die Auswahl der von der Lohnstatistik erfaßten, als Handwerk betriebenen Gewerbe stützt sich hinsichtlich der wirtschaftsfachlichen Gliederung auf das in Anlage A zur Handwerksordnung enthaltene Verzeichnis der Gewerbe. In der Fünften Verordnung zur Änderung der Anlage A zur Handwerksordnung sind die Gewerbe „Schmiede“ und „Schlosser“ zusammengefaßt unter der neuen Bezeichnung „Metallbauer“. Die Terminologie des Lohnstatistikgesetzes ist entsprechend anzugleichen.

Bonn, den 14. Juni 1989

Hoss

Berichterstatte

2. Zu § 11 Abs. 2

Die Aufnahme dieses Satzes folgt der Forderung des Volkszählungsurteils des Bundesverfassungsgerichts, wonach der Bürger wissen muß, wer was wann und bei welcher Gelegenheit über ihn weiß.

3. Zu § 11 Abs. 3

Ohne diese Spezialvorschrift gilt die allgemeine Vorschrift des § 12 Abs. 1 Bundesstatistikgesetz, wonach Hilfsmerkmale zu löschen sind, sobald bei den statistischen Ämtern die Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit abgeschlossen ist. Da sich diese Vorschrift auf die jeweils aktuelle Erhebung bezieht, stehen die Hilfsmerkmale nicht mehr für Plausibilitätsprüfungen der Erhebungsmerkmale der nächstfolgenden Erhebung zur Verfügung. Zur Erstellung einer aussagekräftigen Statistik über die Arbeitsverdienste und Arbeitszeiten in der Landwirtschaft ist ein solcher Vergleich zur Erkennung von Implausibilitäten aber nach Aussage des Statistischen Bundesamtes unbedingt erforderlich. Auch die derzeit gültige Fassung des Gesetzes über die Lohnstatistik läßt die Verwendung der Hilfsmerkmale für diesen Zweck zu.